

Vordruck – Informationen zum Erbscheinsantrag

Amtsgericht Alzey – Nachlassgericht – Schloßgasse 32 – 55232 Alzey



Ihr Amtsgericht informiert zum Erbscheinsverfahren:

Das Nachlassgericht Alzey ist für die Erteilung des Erbscheins zuständig, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Alzey hatte.

Eine Aufstellung des Gerichtsbezirks finden Sie unter „WIR ÜBER UNS“ – Zuständigkeiten.

Sprechzeiten zur Vorsprache beim Nachlassgericht:

- **telefonisch:** Montag bis Freitag, 10:00 – 12:00 Uhr
- **persönlich:** Montag bis Freitag, 9:00 – 12:00 Uhr
- **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.** -

Tel.: 06731 / 9520-

Nachname d. Erblassers: (= verstorbene Person)	Durchwahl:	Ansprechpartner:
A – N	▪ 76	Frau Willrich/ Herr Paulus
O – Z	▪ 34	Frau Lehn

Ein **Erbschein** wird **nur auf Antrag** erteilt.

Der Antrag kann - nur persönlich - vor dem **Nachlassgericht** oder einem **Notar** gestellt werden.

Zum Ablauf bei Antragstellung vor dem Nachlassgericht:

Siehe Seite 2 unter: „**Erbscheinsantrag bei dem Nachlassgericht**“

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die Erben. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins stellt. Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, kann der Antragsteller zur Beschleunigung des Verfahrens für **sämtliche Miterben Zustimmungserklärungen** zur Durchführung des Erbscheinsverfahrens beim Nachlassgericht vorlegen (s. Vordruck „*Vollmacht Erbscheinsantrag*“). Ansonsten ist eine schriftliche Anhörung der Miterben durch das Gericht erforderlich.

Testament/ Erbvertrag/ gesetzliche Erbfolge?

1) Hat der Erblasser ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** hinterlassen, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich. Grundsätzlich genügt in diesen Fällen eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll als Erbnachweis.

2) **Privatschriftliche Testamente** sind **im Original** beim Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern.

3) Hat der Erblasser **keine Verfügung von Todes wegen** hinterlassen, gilt die **gesetzliche Erbfolge**. Die Erben haben das Verhältnis anzugeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand).

Diese Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden (im Original oder in öffentlich beglaubigter Form) nachzuweisen:

- Sterbeurkunde des Erblassers,
- Familienstammbuch oder
- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen.
- Heiratsurkunde bei Ehegattenerbrecht.
- Die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-) Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten.
- War der Erblasser geschieden, so ist das Scheidungsurteil (mit Rechtskraftvermerk) vorzulegen.

Erbscheinsantrag bei dem Nachlassgericht:

Sofern Sie den Erbscheinsantrag bei dem Nachlassgericht stellen möchten, reichen Sie:

- den Vordruck „*Angaben zum Erbscheinsantrag*“,
- ggf. den Vordruck „*Vollmacht Erbscheinsantrag*“ &
- a) bei gesetzlicher Erbfolge: Die o. g. (Kasten) **Unterlagen – vorab in Kopie** – *
b) bei Erbfolge nach Testament/ Erbvertrag: Kopien d. Ausweise d. Erben

vollständig ausgefüllt bei Gericht ein.

Das Gericht kontaktiert Sie telefonisch nach der Prüfung der Angelegenheit und der Vorbereitung des Erbscheinstermins zwecks Terminvereinbarung.

Der eigentliche Antrag wird sodann persönlich bei Gericht entgegengenommen; die Vordrucke dienen lediglich der Vorbereitung des Antragsprotokolls und liefern die erforderlichen Daten.

* Im Termin sind die oben im Kasten genannten **Unterlagen im Original** vorzulegen.

Außerdem wird Ihr **Personalausweis/ Reisepass** benötigt.

Zur Kostenberechnung ist der **Wert** des reinen Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden) unter Verwendung der Nachlassaufstellung (Vordruck „Nachlassaufstellung“) anzugeben.

Der Vordruck ist spätestens im Erbscheinstermin gemeinsam mit den Belegen zu den gemachten Angaben dem Gericht vorzulegen.